



**Umsetzung des Bildungs- und Teilhabepaketes**  
**Anfrage der Fraktionen Bündnis 90 / Die Grünen, Kasseler Linke und SPD**  
**Ausschuss Soziales, Gesundheit und Sport**

## **1. Umsetzung und Inhalt des Bildungs- und Teilhabepaketes in der Stadt Kassel**

Die Stadtverwaltung und das Jobcenter Stadt Kassel haben sich seit dem letzten Jahr in einer Arbeitsgruppe auf die Aufgabenwahrnehmung vorbereitet.

Eine im Mai 2011 eingerichtete Projektgruppe hat einen Ziel- und Maßnahmenplan entwickelt, der die Zuordnung der überwiegenden Leistungen Bildung und Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben in der Gemeinschaft (B&T) zu einer neuen Abteilung „Bildung und Teilhabe“ im Sozialamt vorsieht. In der Projektgruppe waren in Bezug auf B&T alle beteiligten Ämter und das Jobcenter vertreten.

Das Bildungs- und Teilhabepaket umfasst in den Rechtskreisen

- SGB II - Grundsicherung für Arbeitssuchende
- SGB XII - Sozialhilfe/Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung
- Asylbewerberleistungsgesetz (Leistungsempfänger § 2 AsylbLG; analog SGB XII)
- Bundeskindergeldgesetz - Empfänger von Kinderzuschlag und Wohngeld

folgende Leistungen für Kinder und Jugendliche:

- Eintägige und mehrtägige Ausflüge von Schulen und Kindertageseinrichtungen
- Ausstattung mit persönlichem Schulbedarf
- Gemeinschaftliche Mittagsverpflegung in Schulen und Kindertageseinrichtungen sowie Kindertagespflege
- Angemessene, die schulischen Angebote ergänzende Lernförderung
- Schülerbeförderung
- Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben

Art, Inhalt, Umfang sowie die Abwicklung der Leistungen sind in der Anlage 1 beschrieben.

Die gesetzlichen Grundlagen wurden am 29. März 2011 im Bundesgesetzblatt veröffentlicht und sind zum 1. Januar 2011 rückwirkend in Kraft getreten. Anträge, die im Zeitraum vom 1. Januar bis zum 30. Juni eingegangen sind, werden rückwirkend bearbeitet und bei Vorliegen der Anspruchsvoraussetzungen bewilligt.

Die gesetzlichen Voraussetzungen zur Gewährung der Leistungen durch die Kommunen wurden in Hessen mit der „Verordnung zur Bestimmung der zuständigen Behörde für die Gewährung der Leistungen nach § 6b des Bundeskindergeldgesetzes“ des HSM zum 1. Juni 2011 geschaffen.

Gemäß § 29 Abs. 1 SGB II bzw. § 34 a SGB XII und analog in den weiteren Rechtskreisen werden die Leistungen zur Deckung der Bedarfe durch Sach- und Dienstleistungen erbracht. Dies geschieht insbesondere durch Gutscheine oder Direktzahlung an Anbieter. Nur für den persönlichen Schulbedarf und die Schülerbeförderung werden Geldleistungen an den Leistungsberechtigten gewährt.

Bei Antragstellung bis 30. Juni 2011 ist die Erstattung bereits nachweislich gezahlter Aufwendungen der Eltern (z. B. Vereinsbeitrag, Kosten für eintägige Ausflüge) auch als Geldleistung möglich.

Die Eltern der Leistungsberechtigten müssen grundsätzlich nicht in Vorleistung treten. Da jedoch der Anspruch rückwirkend ab Januar 2011 besteht, können bereits im Voraus geleistete Kosten erstattet werden.

Die Leistungen werden grundsätzlich für den der Entscheidung zugrunde liegenden Bewilligungszeitraum (i.d.R. SGB II: 6 Monate; SGB XII und Wohngeld: 12 Monate; Kinderzuschlag: 6 Monate) gewährt.

## **2. Anspruchsberechtigte Bildungs- und Teilhabepaket**

Die Bedarfe für Bildung und Teilhabe werden bei Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen neben dem Regelbedarf gewährt.

Leistungen zur Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben werden gemäß § 28 Abs. 7 SGB II bzw. § 34 Abs. 7 SGB XII nur für Kinder und Jugendliche bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres erbracht. Auf die weiteren Leistungen des Bildungspaketes haben Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene Anspruch, wenn sie jünger als 25 Jahre sind.

Wir gehen für die Stadt Kassel jährlich von **insgesamt rund 10.000 Leistungsberechtigten** aus. Im Bereich des **SGB XII / AsylbLG sind zurzeit 120 und im Bereich des SGB II ca. 7.000 Kinder und Jugendliche** anspruchsberechtigt.

Eine konkrete Anzahl der berechtigten Personen aus den Rechtskreisen **WoGG und BKGG** ist noch nicht bekannt. Wir gehen von einer Größenordnung von **rd. 3.000 Berechtigten** aus. In diesem Bereich wird es zu Überschneidungen kommen, da Anspruchsberechtigte Wohngeld und Kinderzuschlag parallel beziehen.

Wir rechnen damit, dass von **allen Berechtigten jährlich bis zu 15.000 Anträge** gestellt werden.

## **3. Organisation Stadt Kassel**

Am 8. Juli 2011 wurde durch Verfügung des Oberbürgermeisters der Verwaltungs- und Aufgabengliederungsplan im Sozialamt geändert und die Abteilung Bildung und Teilhabe (Gliederungsziffer -503-) mit sofortiger Wirkung eingerichtet.

### Personal:

- Abteilungsleitung und Koordination / stellv. Abteilungsleitung
- 5 Leistungssachbearbeiter/innen

Die Abteilungsleitung ist benannt; die Stelle Koordination befindet sich im Besetzungsverfahren. Z.Zt. sind vier Leistungssachbearbeiterinnen eingesetzt.

In der neu eingerichteten Abteilung „Bildung und Teilhabe/ -503-“ erfolgt die Antragsbearbeitung und Bewilligung der B&T-Leistungen für Bezieher von Leistungen nach dem SGB XII, AsylbLG und BKGG (Wohngeld und Kinderzuschlag).

Die Leistungen für die Mittagsverpflegung in Kindertageseinrichtungen sowie für Kinder in Kindertagespflege werden für Antragsteller/innen aller Leistungsbereiche durch das Jugendamt bearbeitet. Die Projektgruppe hat sich für diese Regelung entschieden, da im Jugendamt neben der Antragsbearbeitung für die Mittagsverpflegung auch die Entgeltbefreiung in den Kindertagesstätten abgewickelt wird (Synergieeffekte).

Im Jobcenter werden bisher die Anträge aus dem Rechtskreis des SGB II abschließend bearbeitet.

#### Rückübertragung:

Die Stadt Kassel beabsichtigt, die Aufgabe Leistungsgewährung B&T zu übernehmen und betreibt daher die Übertragung vom Jobcenter auf das Sozialamt. Damit wird eine einheitliche Bearbeitung für alle Personengruppen (SGB II, SGB XII und BKKG) sichergestellt.

Die Grundlage für die Rückübertragung ist in § 44b Abs. 4 SGB II geregelt. Dazu ist ein einvernehmlicher Beschluss der Trägerversammlung des Jobcenters notwendig. Die erforderliche Vereinbarung zur Rückübertragung befindet sich im Abstimmungsverfahren. Der Beschluss ist für die nächste Trägerversammlung vorgesehen.

Von der Rückübertragung ist die Leistung „Ausstattung mit persönlichem Schulbedarf“ ausgeschlossen und wird weiterhin beim Jobcenter automatisch gemeinsam mit der Bewilligung von Arbeitslosengeld II bearbeitet.

#### **4. Zusammenarbeit Jobcenter / Stadt Kassel**

Das Jobcenter ist zurzeit für die Umsetzung der Leistungen B&T für den Rechtskreis SGB II bis zur Rückübertragung an die Stadt Kassel zuständig.

Zwischen dem Jobcenter und der Stadt Kassel erfolgt ständig eine enge Abstimmung. Durch die gemeinsame Bearbeitung des Themas und den Austausch im Verfahren werden Doppelstrukturen vermieden und Synergien erzielt.

#### **5. Information der Anspruchsberechtigten**

Neben den Veröffentlichungen in den Medien und allgemeinen Informationen wurden die Leistungsberechtigten in den Rechtskreisen durch das Jobcenter, das Sozialamt und die Familienkasse informiert und zur Antragstellung aufgefordert, um so die Transparenz und Aufklärung über die Ansprüche dieser neuen Leistung zu sichern.

Leistungsberechtigte des SGB XII und AsylbLG wurden weiterhin durch ein Anschreiben informiert und werden ständig bei Vorsprachen auf die Leistungen B&T hingewiesen.

Bewohner/innen der Gemeinschaftsunterkunft hat der Betreiber (Caritas-Verband) über die Ansprüche informiert.

Das Jobcenter informiert ständig intensiv über die Medien, [www.jobcenter-stadt-kassel.de](http://www.jobcenter-stadt-kassel.de), Ausgänge/Plakate an den beiden Standorten, Flyer zu den einzelnen Leistungen und ständig bei Vorsprachen der Leistungsberechtigten.

Die Mittagsverpflegung in den Schulen hat das Jobcenter zusätzlich mit den Trägern und Schulen besonders intensiv beworben, um diese Leistungen für alle Kinder sicherzustellen.

Das Jugendamt hat die Eltern der Kita-Kinder sowohl in den städtischen als auch in den freien Kindertageseinrichtungen umfassend informiert.

Aktuell wurden zusätzliche Aktionen über Flyer und Plakate im Rahmen einer „Werbeaktion“ in den Bussen und Straßenbahnen der KVG sowie an Litfaßsäulen in Stadtteilen mit einem hohen Anteil von Leistungsbeziehern/innen mit dem Schwerpunkt Mittagsverpflegung gestartet.

Es ist davon auszugehen, dass grundsätzlich alle Leistungsberechtigten über das Bildungs- und Teilhabepaket informiert sind. Trotzdem ist die persönliche Ansprache insbesondere von Eltern im Leistungsbezug notwendig, die sich eher bedingt um die Interessen ihrer Kinder kümmern.

## 6. Anzahl der Anträge und Bewilligungen von Leistungen Bildung und Teilhabe

Im Jobcenter wurden bisher für 1.230 Kinder insgesamt 1.865 Anträge gestellt; davon wurden 1.453 Anträge bewilligt und 167 Anträge abgelehnt (Stand 11.08.2011).

Im Sozialamt wurden bisher für 654 Kinder insgesamt 1.560 Anträge gestellt; darin enthalten sind ca. 450 Anträge von Beziehern/innen von Kinderzuschlag und ca. 150 Anträge von Wohngeldbeziehern/innen.

## 7. Finanzierung der Leistungen Bildung und Teilhabe

Die Finanzierung des B&T-Paketes wird durch die prozentuale Erhöhung der Bundesbeteiligung an den Kosten der Unterkunft geregelt. Daraus folgt, dass die vom Bund bereitgestellten Mittel für die Leistungen B&T von dem Umfang der Leistungen für die Kosten der Unterkunft abhängig sind.

Nach der aktuellen und vorläufigen Berechnung stehen der Stadt Kassel für das Jahr 2011 zur Finanzierung B&T **voraussichtlich ca. 2,7 Mio. €** zur Verfügung. Die Kostenkalkulation beruht auf dem Haushaltsansatz 2011 zu den Kosten der Unterkunft und wird jeweils aktualisiert.

Im Rahmen einer Sonderregelung werden zusätzlich für die Leistung Mittagessen im Hort und Schulsozialarbeit in 2011 bis 2013 durch den Bund Mittel in Höhe von jeweils ca. 1,4 Mio. € zur Verfügung gestellt. Die Höhe ergibt sich ebenfalls aus dem Haushalts-Ansatz für die Kosten der Unterkunft.

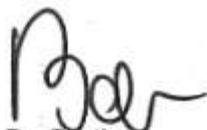
Die genaue und aktuelle Berechnung der Beteiligung des Bundes zu der Finanzierung B&T kann der Anlage 2 entnommen werden.

Die Mittel für die Leistungen des Bildungs- und Teilhabepaketes werden pauschal zur Verfügung gestellt. Aufgrund der gesetzlichen Regelung (Revisionsklausel) wird ab 2013 rückwirkend für 2012 und in den Folgejahren eine Anpassung der Zahlungen durch den Bund an die Kommunen auf einer individuellen Rechnungslegung stattfinden.

Eine Einschätzung der perspektivisch anfallenden Kosten für die Leistungen B&T ist z.Zt. seriös noch nicht möglich. Das hängt davon ab, in welchem Umfang die Leistungen beantragt werden.

Die Stadt Kassel beabsichtigt nicht, durch Substituierung von Leistungen, die bisher von der Stadt erbracht wurden, Mittel einzusparen. Beispielhaft wird auf den Eigenanteil der Eltern bei der Mittagsverpflegung verwiesen, der sich von 0,50 € auf 1 € erhöht.

Zusammenfassend kann festgestellt werden, dass die Leistungen des Bildungs- und Teilhabepaketes bei der Stadt Kassel und im Jobcenter sachgerecht und in angemessener Frist erbracht werden. Allerdings sind in vielen Einzelfällen Nacharbeiten erforderlich.

  
Dr. Barthel  
Stadtkämmerer

Anlagen

Umsetzung des Bildungs- und Teilhabepaketes in Kassel – Anlage 1 zur Vorlage im Ausschuss für Soziales, Gesundheit und Sport

Umfang der Leistungsarten und Bewilligung durch das Sozialamt

Leistung	Abwicklung	Beantragung	Höhe des Zuschusses
Eintägige und mehrtägige Ausflüge von Schulen und Kindertageseinrichtungen	Wird die Leistung beantragt, müssen entsprechende Nachweise über die Fahrt erbracht werden. Die Kosten werden durch Kostenübernahmeerklärung oder Direktzahlung an Schule, Lehrerkonto oder Kindertageseinrichtung übernommen. Im Voraus geleistete Kosten können in Einzelfällen und während der Übergangszeit an die Leistungsberechtigten ausgezahlt werden.	Die Leistung muss beantragt werden. Der Antrag kann bei der Abteilung „Bildung und Teilhabe“ oder den zuständigen Stellen (JC, -64-, Familienkasse, Kindertagesstätten, Schulen) abgegeben werden.	In Anlehnung an den Erlass des Hessischen Kultusministeriums vom 15. September 2003 werden als angemessener Bedarf für: Inlandsfahrten bis zu 300,- € und für Auslands- bzw. Abschlussfahrten bis zu 450,- € pro Schuljahr anerkannt. Die Schulen und Kindertageseinrichtungen sind aufgefordert, sich am Kostentrahmen des Erlasses zu orientieren. Höhere Kosten können nur nach gesonderter Begründung durch die Schule bzw. Kindertageseinrichtung übernommen werden.  Bei eintägigen Ausflügen werden die tatsächlichen Kosten übernommen. Eine Begrenzung ist dort nicht vorgesehen.
Ausstattung mit persönlichem Schulbedarf	Für Leistungsbezieher von KiZ und Wohngeld wird die Leistung nach Antragsstellung an die Eltern überwiesen. Leistungsempfängern nach dem SGB II und SGB XII werden die Leistungen mit der Regelleistung ausgezahlt, ein gesonderter Antrag ist nicht notwendig.	Die Leistung muss nur für Bezieher von Leistungen aus dem Rechtskreis BKGG und WoGG beantragt werden.	Pro Schuljahr werden insgesamt 100,00 € ausgezahlt. Zum 1. August 70,00 €, zum 1. Februar 30,00 €
Gemeinschaftliche Mittagsverpflegung in Schulen und Kindertageseinrichtungen sowie Kindertagespflege	Die Leistung wird in Form eines Gutscheins bewilligt.  Vorwiegend bestehen mit Kasseler Schulen Vereinbarungen über die Abrechnung der Essenskosten. Es erfolgt zunächst eine pauschale Zahlung mit anschließender Spitzabrechnung.  Wurde keine Vereinbarung abge-	Die Leistung muss beantragt werden. Der Antrag kann bei der Abteilung „Bildung und Teilhabe“ oder den zuständigen Stellen (JC, -64-, Familienkasse, Kindertagesstätten, Schulen) abgegeben werden.	Die Höhe des Zuschusses richtet sich nach der Höhe der von den Eltern zu zahlenden Kosten. Das ist von Schule zu Schule bzw. Kindertagesstätte zu Kindertagesstätte unterschiedlich. Nach § 9 Regelbedarfsmittlungs-gesetz (RBEG) müssen die Eltern einen Eigenanteil von 1,00 € / Essen zahlen. Kostet das Essen im Einzelfall 3,50 €, so beträgt der Zuschuss 2,50€.

Leistung	Abwicklung	Beantragung	Höhe des Zuschusses
	<p>Abgeschlossen, erfolgt die Zuschusszahlung durch Kostenübernahmeerklärung und Direktzahlung an die Schule.</p> <p>Als Nachweis ist für Schülerinnen und Schüler ab dem 15. Lebensjahr eine aktuelle Schulbescheinigung vorzulegen.</p> <p>In Kindertagesstätten und Horten werden durch das Jugendamt zunächst Abschlagszahlungen an die Leistungsanbieter erbracht.</p> <p>Für die Zeit bis 31.12.2013 werden Mehraufwendungen für Mittagessen auch berücksichtigt, wenn Schülerinnen und Schüler das Mittagessen in einem Hort einnehmen.</p>		
<p>Angemessene, die schulischen Angebote ergänzende Lernförderung</p>	<p>Durch die Schule muss die Notwendigkeit der außerschulischen Nachhilfe bestätigt werden.</p> <p>Für die Lernförderung wurden im Wesentlichen mit den durch das bis Ende Februar bestehende „Nachhilfeprojekt in der Region Kassel“ bekannten zertifizierten Anbietern Verträge über Art und Umfang Vereinbarungen geschlossen.</p>	<p>Die Leistung muss beantragt werden. Der Antrag kann bei der Abteilung „Bildung und Teilhabe“ oder den zuständigen Stellen (JC, -64-, Familienkasse) abgegeben werden.</p>	<p>Für Unterricht in Lerngruppen von 4 - 6 Kindern werden pro Unterrichtseinheit (90 Min.) und Kind 15,00 € anerkannt.</p>
<p>Schülerbeförderung</p>	<p>Bis zur Sekundarstufe I werden die Fahrtkosten bei Vorliegen der Anspruchsvoraussetzungen durch das Schulverwaltungsamt übernommen. Erst ab Sekundarstufe II können im Rahmen B&amp;T die Fahrtkosten übernommen werden.</p>	<p>Die Leistung muss beantragt werden. Der Antrag kann bei der Abteilung „Bildung und Teilhabe“ oder den zuständigen Stellen (JC, -64-, Familienkasse, Schulen) abgegeben werden.</p>	<p>Der Betrag ist abhängig von den jeweiligen Fahrtkosten und der Höhe des Eigenanteils.</p> <p>z.B. Bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres: Jahresabo KVG „Schüler + Azubi“ 447,00 € 2011: -13,17 € mtl. Eigenanteil 31,53 € mtl. über B&amp;T:</p>

<b>Leistung</b>	<b>Abwicklung</b>	<b>Beantragung</b>	<b>Höhe des Zuschusses</b>
<p>Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben</p>	<p>Teilhabeleistungen können für LB bis zum <b>18. Lebensjahr</b> gewährt werden. Für Teilhabeleistungen werden ab Antragsmonat 10,00 € pro Monat bis zum Ende des Bewilligungsabschnittes erbracht. Dieser Betrag kann auf mehrere Aktivitäten aufgeteilt werden. Leistungen können im Voraus für den gesamten Zeitraum erbracht werden. Geeignete Anbieter sind z.B. eingetragene Vereine, Sportvereine des olympischen Sportbundes, Musikschulen, Kultureinrichtungen, freiwillige Feuerwehr, ....</p>	<p>Die Leistung muss beantragt werden. Der Antrag kann bei der Abteilung „Bildung und Teilhabe“ oder den zuständigen Stellen (JC, -64-, Familienkasse, Kindertagesstätten, Schulen) abgegeben werden.</p>	<p>Die Leistungen zur Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben sind per Gesetz monatlich auf 10,00 € pro Kind beschränkt. Es gibt jedoch die Möglichkeit, diesen Betrag „anzusparen“.</p>

## Finanzierung durch die Beteiligung des Bundes an den KdU-Kosten.

	2011	2012	2013	2014
Ansatz KdU-Kosten	48.763.500	51.675.000	51.675.000	51.675.000
Bundesbeteiligung bisher	11.947.058	12.660.375	12.660.375	12.660.375
+ Warmwasser (1,9 %)	926.507	981.825	981.825	981.825
+ Verwaltungskosten Bildungspaket (1,2 %)	585.162	620.100	620.100	620.100
Zwischensumme	13.458.726	14.262.300	14.262.300	14.262.300
+ Mittagessen und Schulsozialarbeit 2011 - 2013 (2,8 %)	1.365.378	1.446.900	1.446.900	0
+ Bildungspaket § 28 SGB II + § 6 b BKKG; (5,4 %) ab 2013 tatsächliche Kosten auf der Basis der Vorjahre, Revision erstmalig 2013 rückwirkend für 2012	2.633.229	2.790.450	2.790.450	2.790.450
Bundesbeteiligung NEU	17.457.333	18.499.650	18.499.650	17.052.750
= Zweckgebundene Mehreinnahme 2011 - 2014 aus der Erhöhung der Bundesbeteiligung um 11,3 % bis 2013	5.510.276	5.839.275	5.839.275	4.392.375
<b>Erhöhung kommunaler Verwaltungskostenanteil Jobcenter</b>				
Ansatz 2011 auf der Basis 12,6 %	3.200.000	3.200.000	3.200.000	3.200.000
Neu ab 01.01.2011 = 15,2 % (neuer Wert)	3.860.317	3.860.317	3.860.317	3.860.317
<b>Mehrbelastung</b>	<b>660.317</b>	<b>660.317</b>	<b>660.317</b>	<b>660.317</b>
<b>= Nettoentlastung</b>				
<b>Entlastung durch Zweckbindung zur Finanzierung für Warmwasser, Mittagessen/Schulsozialarbeit und B + T ungewiss</b>	4.849.958	5.178.958	5.178.958	3.732.058

Neuer Ansatz

Die Erhöhung des kommunalen Verwaltungskostenanteil auf 15,2 % (wegen B + T) wird durch die Entlastung der Verwaltungskosten für B + T annähernd aufgefangen.

Stadtverordneten-Versammlung  
Kassel  
Eing. 24. AUG. 2011